

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen „KSAM RICAM Value²“ (künftig: „KSAM-Value²“) (KSAM RICAM Value² R ISIN: DE000A2JQHL3 KSAM RICAM Value² I ISIN: DE000A2JQHM1)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

Das Sondervermögen **KSAM RICAM Value²** wird umbenannt in **KSAM-Value²**. Die Mindestvergütung der Verwahrstelle in § 6 Abs. 3 BAB wird ersatzlos gestrichen.

Die Änderungen der BAB wurden von der BaFin genehmigt und treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend die geänderte Präambel, § 3 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 3 BAB abgedruckt.

Die Anteilklasse **KSAM RICAM Value² R** wird am 30.09.2020 mit der Anteilklasse **KSAM RICAM Value² I** zusammengelegt. Ab dem 1. Oktober 2020 besteht lediglich die Anteilklasse **KSAM Value² I** weiter. Die wesentlichen Ausgestaltungsmerkmale sind nachfolgend dargestellt:

KSAM RICAM Value² R	KSAM RICAM Value² I
ISIN: DE000A2JQHL3	ISIN: DE000A2JQHM1
Ausgabeaufschlag 3 %	Ausgabeaufschlag 3 %
Mindestanlagesumme 500.000 €	Mindestanlagesumme 500.000 €
Verwaltungsvergütung 1,40 % p.a.	Verwaltungsvergütung 1,10 % p. a.
Erfolgsvergütung: p.a. 20% der positiven Wertentwicklung über dem Referenzwert (MSCI World TR). Eine negative Wertentwicklung muss aufgeholt werden.	Erfolgsvergütung: p.a. 20% der positiven Wertentwicklung über dem Referenzwert (MSCI World TR). Eine negative Wertentwicklung muss aufgeholt werden.

Die Ausgabe von Anteilen an der Anteilklasse **KSAM RICAM Value² R** wird zum 28. September 2020 eingestellt.

Hamburg, den 21. September 2020

Die Geschäftsleitung

„Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **KSAM-Value²**, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

[...]

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das OGAW-Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **KSAM-Value² SBA** („Anteilklasse SBA“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.“

[...]

§ 6 Kosten

[...]

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält je Anteilklasse eine Vergütung von bis zu 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

[...]“